

Aktuelle Informationen zum Förderprogramm Baumschnitt Förderperiode 2020 - 2025

Förderinhalt

Gefördert wird der fachgerechte Schnitt von großkronigen Kern- und Steinobstbäumen ab dem 3. Standjahr auf Streuobstwiesen im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft.

Grundsätzlich sind Kern- und Steinobstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 Meter förderfähig. Brennkirschen und Walnussbäume sind von der Förderung ausgenommen.

Pro Baum sind zwei Schnitte in fünf Jahren durchzuführen, die mit jeweils 15 Euro gefördert werden. Die Auszahlung der Förderung wird jährlich für die durchgeführten Schnittmaßnahmen beantragt.

Förderbedingungen

Im fünfjährigen Förderzeitraum muss **jeder beantragte Baum mindestens zweimal geschnitten** werden. Jeder Baum darf jedes Jahr geschnitten werden, aber er wird nur zweimal im Förderzeitraum gefördert. Pro Jahr können maximal 30 Prozent der Schnittmaßnahmen gefördert werden.

Zusätzlich müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zahl der beantragten Bäume im Förderzeitraum erhalten. Andernfalls sollen sie hochstämmige Obstbäume nachpflanzen. Damit nachgepflanzte Jungbäume erfolgreich wachsen, soll eine Baumscheibe durch Hacken vegetationsfrei gehalten werden. Auf Flächen mit verstärktem Wühlmausdruck empfiehlt sich die Verwendung von Wühlmauskörben bei der Pflanzung.

Fachgerechter Baumschnitt

Der fachgerechte Baumschnitt soll die Vitalität, Stabilität und Lebensdauer der Streuobstbäume erhöhen.

Bei allen Schnittmaßnahmen ist zu beachten:

- keine großflächigen Schnittstellen (größer 10 cm), insbesondere nicht am Stamm oder auf der Astoberseite,
- keine unsaubere Schnittführung mit Rindenrisse oder Stummeln,
- sichere Statik des Baumes,
- erkennbarer Kronenaufbau,
- ausreichend Fruchtholz im Baum belassen – kein kahles Gerüst,
- kein Frühjahrs- oder Sommerschnitt bei erkennbarer Brutaktivität von Vögeln.

Eine Hilfestellung für die Durchführung eines fachgerechten Baumschnitts sowie die Hinweise zur Baumpflege von mit Misteln befallenen Bäumen finden Sie auf der Internetseite des OGV Weiler/Rems.

Bitte schneiden Sie erst die Bäume und geben dann die Meldung an den OGV Weiler/Rems als Sammelantragsteller ab - seitens des RP Stuttgart erfolgen nach Abgabe der Schnittmeldung Vor-Ort-Kontrollen.

Beachten Sie bitte, dass jeder zum Förderprogramm gemeldete Baum am Ende des Förderjahres 2 x geschnitten sein muss, damit die Gesamtförderung erfolgen kann. Am Ende des Förderzeitraums müssen zu viel gezahlte Schnittvergütungen für den 1. Baumschnitt zurückgefordert werden, wenn es bei einigen Bäumen zum 2. Schnitt nicht reicht.

Daher der Hinweis: bitte schneiden Sie in der **letzten Schnittsaison 2024/2025** vorrangig die Bäume ein 2. mal, für die bereits die Fördersumme i.H.v. 15 Euro für den 1. Schnitt ausbezahlt wurde.

Förderungen für 1. Baumschnitte sind im Winter 2024/2025 nicht mehr möglich.

Bitte informieren Sie mich auch über Änderungen im Baumbestand, falls es Abgänge durch Sturmbruch, Altersschwäche etc. gibt. Eine Nachmeldung von Bäumen z.B. durch Neupflanzungen ist nicht möglich - es gilt der Baumbestand zu Beginn des Förderzeitraums. An Bäumen, die nach dem 1. Schnitt abgängig wurden, ist keine Förderung für den 2. Schnitt mehr möglich. Daher bei Bestandsveränderungen unbedingt mitteilen, ob der Baum bereits 1 x geschnitten wurde.

Bitte beachten Sie auch das Nachpflanzgebot für abgestorbene Bäume.

Sofern Sie Interesse an einem Schnittkurs oder sonstigen Beratungsbedarf im Obstbau haben können Sie sich gerne direkt bei den Beraterinnen und Beratern des Landratsamt Rems-Murr-Kreises melden unter: Tel. 07151 / 501-4233

Oder im Internet unter:

<https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-und-verkehr/landwirtschaft/obstbau-gartenbau>

Sollten Sie Fragen zum Förderprogramm Baumschnitt haben, können Sie sich gerne per mail manuela.bueche@ogv-weiler-remms.de oder unter Tel. 07181 47 88 448 an Manuela Büche vom OGV Weiler/Rems wenden.